



Bildungsreglement

Kurzinformation	<p>Die namens der FDP-Fraktion an den Stadtrat überwiesene Motion von Adrian Mächler vom 24. September 2002 fordert die Erarbeitung eines Bildungsreglements für die Stadt Liestal (Motion Nr. 02/111). Der Stadtrat betraute eine stadträtliche Kommission bestehend aus Stadtrat Lukas Ott (Vorsitz), Einwohnerrätin Orla Oeri-Devereux (Mitglied Kindergartenkommission), Einwohnerrat Daniel Schwörer, Markus Riederer (Schulratspräsident), Jean-Bernard Etienne (Bereichsleiter Bildung) und Rechtskonsulent Bernhard Allemann mit den Vorarbeiten zu einem Entwurf eines Bildungsreglementes. Die Kommission hatte zur Aufgabe, den angesichts der kantonalen Erlasse vorhandenen Gestaltungsspielraum zu eruieren und zu nutzen sowie die im kommunalen Bildungsbereich vorhandenen Regelungen auf ihre Vereinbarkeit mit dem höherrangigen Recht zu prüfen und - soweit sinnvoll – im Bildungsreglement zu berücksichtigen.</p> <p>Die Stadt Liestal ist bislang die einzige Gemeinde des Kantons Basel-Landschaft, die ein kommunales Bildungsreglement erlässt. Der nun vorliegende Entwurf zeigt, dass der Gemeinde im Bildungswesen des Kantons als Schulträgerin grundsätzlich eine wichtige Rolle zukommt, die mit der kantonalen Bildungsgesetzgebung nicht in genügendem Masse berücksichtigt wird.</p>				
Antrag	<ol style="list-style-type: none">1. Das Bildungsreglement gemäss Fassung vom 11.03.2004 (Anhang) wird beschlossen.2. Die Motion Nr. 02/111 wird als erfüllt abgeschrieben.				
	<p>Liestal, 16.03.2004</p> <p style="text-align: center;">Für den Stadtrat Liestal</p> <table data-bbox="727 1868 1315 1962"><tr><td>Der Stadtpräsident</td><td>Der Stadtverwalter</td></tr><tr><td>Marc Lüthi</td><td>Roland Plattner</td></tr></table>	Der Stadtpräsident	Der Stadtverwalter	Marc Lüthi	Roland Plattner
Der Stadtpräsident	Der Stadtverwalter				
Marc Lüthi	Roland Plattner				

DETAILINFORMATIONEN

1. Ausgangslage

Per 01.08.2003 trat das neue Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 in Kraft. Dieses und die dazugehörigen Verordnungen lassen den Gemeinden bei der Gestaltung folgender Themen legislativen Spielraum:

- Umfang der Blockzeiten für den Kindergarten und die Primarschule
- Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten für Veranstaltungen der Schulen ausserhalb des Unterrichts, für den Unterricht und die Miete von Instrumenten an der Musikschule und für die Betreuung und Verpflegung ausserhalb des Unterrichts
- Rahmenbedingungen der Verpflegungsmöglichkeiten über die Mittagszeit
- Art und Umfang des Angebots der Musikschule
- Erwachsenenbildung
- Schulorganisation

Die Bestimmungen über die Organisation der Schulbehörden und die Bestellung deren Mitglieder verabschiedete der Souverän am 11. Januar 2004 an der Urne im Rahmen der Teilrevision der Gemeindeordnung.

Die vom Einwohnerrat zu beschliessenden Bestimmungen im Bildungsreglement sind im beiliegenden Bildungsreglement aufgeführt. Mit dem Erlass dieses Reglementes wird die Motion von Adrian Mächler (Nr. 02/111) vollständig erfüllt, so dass diese abgeschrieben werden kann.

2. Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen des Bildungsreglementes

Zu § 2 Regelungsbereich

Aus Gründen der Lesbarkeit wiederholt das Bildungsreglement einzelne Bestimmungen des Bildungsgesetzes. So wird beispielsweise das Bildungsangebot der Stadt Liestal erwähnt, obwohl es aufgrund des Bildungsgesetzes allen Gemeinden vorgeschrieben ist. Hilfreich ist die Zuordnung der einzelnen Angebote auf die vorhandenen Institutionen der Stadt Liestal. Damit wird offensichtlich, in welcher Form das Bildungsgesetz in der Stadt Liestal umgesetzt wird.

Zu § 3 Schulformen

Grundsätzlich deckt die Stadt Liestal die Volksschulstufe (Kindergarten und Primarschule) mit ihren eigenen Schulen ab. Im Bereich der Speziellen Förderung wird das gemäss Bildungsgesetz notwendige Angebot im Rahmen einer interkommunalen Kreisschule wahrgenommen, die von der Stadt Liestal als Standortgemeinde geführt wird und in deren Schulorganisation integriert ist. Die Musikschule wird als interkommunaler Zweckverband ausserhalb der städtischen Schulorganisation geführt.

Zu § 4 Zusatzangebote

In diesem Paragraphen sind die kommunalen Schulangebote aufgeführt, für die gemäss Bildungsgesetz keine abschliessende Verpflichtung besteht.

Buchstaben a und b:

An den Mittagstisch und Aufgabenhort können Gemeinde und Kanton gemäss § 10 Absatz 1 Buchstabe c Bildungsgesetz Beiträge entrichten, was in der Stadt Liestal der Fall ist. Der Aufgabenhort gehört bereits seit vielen Jahren zum etablierten Bestand des städtischen Angebotes. Beim Mittagstisch hat eine Pilotphase in den Jahren 2001 und 2002 einen erheblichen Bedarf ausgewiesen und das Angebot wird seit dessen Einführung rege benutzt. Die Kosten können stadtseitig gering gehalten werden, da die Kinder in der Mensa des Gymnasiums verpflegt werden und die einzigen für die Stadt anfallenden Ausgaben die Lohnkosten für die Betreuung sind. Infrastrukturkosten sind durch die Zusammenarbeit der Stadt mit dem Gymnasium ganz weggefallen, die Verpflegungskosten werden von den Eltern getragen (vgl. § 20 des Bildungsreglementes). Mit dem Mittagstisch kann wie mit den Blockzeiten im Sinne eines familienergänzenden Betreuungsangebots auf veränderte Bedürfnisse eingegangen werden.

Buchstabe c:

Die Förderung der Sprachentwicklung und Kommunikation bei Kindern im Vorkindergartenalter ist im Bildungsgesetz als Kann-Vorschrift verankert und deshalb fakultativ. Das Bedürfnis für einen möglichst frühzeitigen Therapiebeginn ist jedoch teilweise vorhanden und die Möglichkeit der Intervention im Sinne der Früherfassung von Fehlentwicklungen sinnvoll, weshalb das Angebot aufrecht erhalten bleiben sollte.

Buchstabe d:

Aufgrund des erheblichen Anteils an Schülerinnen und Schülern von Migranten in Liestaler Primarschulen werden sogenannte Integrationsklassen geführt. Diese können durch die Gemeinden für neu zugezogene Schülerinnen und Schüler ohne Deutschkenntnisse in Form von Kleinklassen gebildet werden (§ 46 der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule vom 13. Mai 2003, nachfolgend: Verordnung). Der Besuch dauert in der Regel ein Jahr und die Schülerinnen und Schüler nehmen ihren Fähigkeiten entsprechend am Unterricht anderer Klassen ihrer Schule teil, bevor sie in diese übertreten. Aktuell wird im Schulhaus Fraumatt eine Integrationsklasse geführt.

§ 5 Evaluation

Die Schulen sind grundsätzlich frei in der Wahl der Evaluationsmethode. Sie legen im Schulprogramm die Kriterien fest, nach denen sie ihre Arbeit selber evaluieren (§ 61 Bildungsgesetz). Die externe Evaluation wird durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion veranlasst, weshalb die Gemeinden hier nicht befugt sind, Vorschriften über die Methoden zu erlassen. Der Kanton regelt das Nähere in einer Verordnung (§ 62 Absatz 3 Bildungsgesetz).

Die Liestaler Volksschulen sind derzeit im Vergleich mit den übrigen basellandschaftlichen Gemeinden in der Einführung einer internen Evaluation weit fortgeschritten. Sie richtet sich in der Wahl ihrer Methode nach dem EFQM-Modell aus und entwickelt dieses entsprechend den spezifischen Bedürfnissen weiter. Die Formulierung des § 5 in der vorliegenden Form konkretisiert die kantonalen Bestimmungen und unterstützt die Liestaler Schulen in diesem Prozess.

Zu § 7 Unterrichtszeiten im Kindergarten

Nach Bildungsgesetz findet der Unterricht in der Volksschule (Kindergarten und Primarschule) von Montag bis Freitag in Blöcken zu je vier Stunden am Vormittag statt. Ergänzend zu diesen umfassenden Blockzeiten ist zur Erreichung der erforderlichen, wöchentlichen Unterrichtszeit auch Unterricht am Nachmittag möglich. Gemäss § 12 Absatz 3 können die Gemeinden in einem Reglement von den umfassenden Blockzeiten abweichende Zeiten festlegen. Umfassende Blockzeiten im Sinne der Verordnung beinhalten pro Schulwoche jeweils 4 Lektionen an fünf Vormittagen und Unterricht an einem bis drei Nachmittagen. Im Kindergarten kann der Unterrichtsbeginn im Rahmen einer klar definierten Einlaufzeit individuell gestaltet werden, wobei für den Vormittag dieselben Anfangs- und Schlusszeiten wie an der Primarschule gelten. Umfassende Blockzeiten beinhalten 22 Lektionen pro Woche. Einwohnergemeinden ohne umfassende Blockzeiten müssen im freiwilligen Kindergarten minimal 17 und im obligatorischen minimal 20 Lektionen anbieten.

Mit der Vorlage 03/130 (Bericht des Stadtrates zur Motion Nr. 03/130 von Bernhard Fröhlich namens der FDP-Fraktion betreffend Einführung von Blockzeiten) vom 27. Januar 2004 hat der Stadtrat die umfassenden Blockzeiten für Liestal beantragt.

Das kantonale Recht verwendet im Bildungsgesetz einerseits den Begriff „Stunden“ und andererseits vorwiegend in der Verordnung den Begriff „Lektionen“. Da die Verordnungen u.a. zur Aufgabe haben, die gesetzlichen Bestimmungen zu konkretisieren, wird der Begriff „Lektionen“ in das Bildungsreglement übernommen. Er wird auch eher den tatsächlichen Begebenheiten des Unterrichtsalltags gerecht.

Zu § 9 Unterrichtszeiten in der Primarschule

Vgl. Ausführungen zu § 7. Die maximalen und minimalen wöchentlichen Unterrichtszeiten für Schülerinnen und Schüler von Primar- und Kleinklassen sind in § 32 der Verordnung festgehalten. Die Stadt Liestal übernimmt auch hier die umfassenden Blockzeiten (vgl. Vorlage 03/130).

Zu § 11 Spezielle Förderung im Kindergarten

Das Bildungsreglement beschränkt sich im Kindergartenbereich auf die in § 11 genannten Bereiche der Speziellen Förderung. Es klammert insbesondere die nach kantonalem Bildungsgesetz theoretisch mögliche Förderung im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich aus.

Buchstabe c:

Kindergartenkinder mit einer besonderen kognitiven, musischen oder sportlichen Leistungsfähigkeit sollen ausschliesslich im Rahmen des ordentlichen Unterrichtes und durch den Lehrkörper der Liestaler Kindergärten gefördert werden. Dies aus Gründen der Gleichbehandlung, Praktikabilität und zur Vermeidung zusätzlicher Kosten.

Buchstabe d:

Gemäss §§ 44 und 45 der Verordnung besuchen fremdsprachige Kinder mit *ungenügenden* Deutschkenntnissen im Kindergarten Kurse in Deutsch als Zweitsprache. Kinder *ohne* jegliche Deutschkenntnisse besuchen einen Intensivkurs in Deutsch, der in Gruppen zu je 2 bis 4 Kinder erteilt wird. Der Intensivkurs umfasst im Kindergarten pro Woche 4 Lektionen.

Zu § 12 Spezielle Förderung in der Primarschule

Die Spezielle Förderung in der Primarschule unterscheidet sich zu derjenigen im Kindergarten im Wesentlichen folgendermassen:

- Schülerinnen und Schüler mit speziellen schulischen oder sozialen Lernbedürfnissen können in integrativer Form geschult werden.
- Die intensive Schulung in Deutsch als Zweitsprache findet im Rahmen der Integrationsklassen gemäss § 4 Buchstabe d des Bildungsreglementes und § 46 der kantonalen Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule statt.
- Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen im schriftsprachlichen Bereich werden gruppenweise gefördert.
- Die Begabtenförderung findet *in der Regel* im Rahmen des ordentlichen Unterrichtes statt, was allenfalls weitergehende bedürfnisgerechte Lösungen erlaubt.

Die Entscheidungskompetenz über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die integrative Schulungsform und über Ausnahmen gemäss Buchstabe d liegt bei der Schulleitung.

Zu § 13 Kreisschule für die Spezielle Förderung in der Primarschule

Die Stadt Liestal führt mit den Einwohnergemeinden Arisdorf, Bubendorf, Hersberg, Liestal, Lupsingen, Ramllinsburg und Seltisberg eine Kreisschule für die Spezielle Förderung. Diese umfasst die Einführungsklassen, die Kleinklassen sowie den damit zusammenhängenden Deutschunterricht als Zweitsprache. Schulort ist Liestal, die Schule wird durch die Schulleitung der Stadt Liestal geleitet. Die Definition der Kostengruppen sowie der Kostenverteiler ist Bestandteil des Vertrages, welcher der Genehmigung des Einwohnerrates Liestal und der Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden unterliegt.

Zu § 15 Schulische Veranstaltungen ausserhalb des Unterrichtes

Grundsätzlich bezahlt die Gemeinde als Schulträgerin auch die Kosten der schulischen Veranstaltungen ausserhalb des Unterrichtes. Das Bildungsgesetz erlaubt den Gemeinden in § 10 jedoch, u.a. für Veranstaltungen der Schulen ausserhalb des Unterrichtes Kostenbeiträge zu erheben. Die Stadt Liestal konkretisiert nun in § 15 des Bildungsreglementes die Norm dahingehend, dass die Beiträge lediglich für bewilligte Veranstaltungen ausserhalb des Unterrichtes erhoben werden können und woraus sich die Kosten insbesondere zusammensetzen (Eintritte, Verpflegung, Reise und Übernachtung). Der Kreis der Veranstaltungsarten wird ebenfalls exemplarisch umschrieben, was erlaubt, ihn in Berücksichtigung der Auslegungsregeln auch auf Veranstaltungen, die im Reglement nicht genannt sind, auszudehnen.

Zu § 16 Höhe des Kostenbeitrags

Die Erziehungsberechtigten sollen nicht im Übermass Kostenbeiträge an schulische Veranstaltungen ausserhalb des Unterrichtes bezahlen müssen, weshalb diese Norm den Stadtrat beauftragt, in der Verordnung die Höhe der Kosten pro Veranstaltungsart, die Höhe der einzelnen Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten und die Maximalhöhe der Summe aller Kostenbeiträge während eines Schuljahres zu bestimmen.

Zu § 17 Härtefälle

Diese Norm erlaubt es der Schulleitung, den Kostenbeitrag in Härtefällen herabzusetzen oder vollständig zu erlassen. Massgebend sind hier nicht die Kriterien für die Bezugsberechtigung von Sozialhilfe, da eine Offenlegung der gesamten finanziellen Verhältnisse gegenüber den Schulbehörden vermieden werden soll. Die Schulleitung muss in pflichtgemäsem Ermessen feststellen, ob die Entrichtung des Kostenbeitrages im konkreten Fall für die betroffene Familie eine Härte darstellt.

Zu § 18 Beiträge an die Kostenbeiträge für schulische Veranstaltungen der Sekundarschulen

Als Schulträger der Sekundarschule trägt der Kanton auch die Kosten der schulischen Veranstaltungen ausserhalb des Unterrichtes. Der Kanton hat die dazugehörige Verordnung bislang leider nicht erlassen, weshalb viele Gemeinden ihren Schülerinnen und Schülern, welche die Sekundarstufe I besuchen, weiterhin einen Lagerbeitrag von CHF 8.–/Tag entrichten. Dies jedoch nur solange, bis die kantonale Verordnung über die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten vorliegt.

Zu § 20 Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten entrichten für die Inanspruchnahme des Mittagstisches einen Kostenbeitrag. Dieser hat die Kosten der Mahlzeiten zu decken. Erfreulicherweise entstehen der Stadt Liestal heute wegen der Zusammenarbeit mit der Mensa des Gymnasiums ausser den Lohnkosten für die Betreuung des Mittagstisches keine zusätzlichen Kosten (etwa für Infrastruktur). Sollte sich diese Situation ändern, müsste eine entsprechende Ausdehnung der Kostenbeitragspflicht geprüft werden.

Zu § 22 - 25 Musikschule

Die Gemeinden sind gesetzlich verpflichtet, ein Musikschulangebot zu führen. Die Stadt Liestal tut dies mit ihrer erfolgreichen Regionalen Jugendmusikschule wie bisher in Form eines Zweckverbandes zusammen mit anderen Gemeinden, um ein effizientes und qualitativ hochstehendes Schulangebot zu gewährleisten. Schulträgerinnen und damit Kostenträgerinnen sind die dem Zweckverband angeschlossenen Gemeinden. Das Bildungsgesetz sieht die Möglichkeit der Erhebung von Kostenbeiträgen der Erziehungsberechtigten vor. Diese sind jedoch nach oben auf einen Drittel der effektiven Kosten beschränkt und müssen so ausgestaltet sein, dass der Musikunterricht für alle Schülerinnen und Schüler zugänglich ist. Die Versammlung der Gemeindedelegierten erlässt gemäss Statuten des Zweckverbandes eine Verordnung über die Einzelheiten in Sachen Kostenbeiträge.

Zu § 27 Einrichtungen

Dem Kanton obliegen gemäss Bildungsgesetz koordinierende und subsidiäre Aufgaben. Er kann Ausbildungsprojekte finanziell unterstützen und beteiligt sich an Institutionen auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung. Die Gemeinden können sich im Rahmen ihres Bildungsauftrages in der Erwachsenenbildung engagieren. Liestal unterstützt Einrichtungen der Erwachsenenbildung seit einiger Zeit durch das Engagement des eigenen Lehrkörpers an der Volkshochschule beider Basel und durch die damit zusammenhängende Wahrnehmung vermittelnder Aufgaben der Schulleitung. Sofern Mitglieder des Liestaler Lehrkörpers als Dozentinnen und Dozenten amtieren, wird der notwendige Schulraum unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Mit dem Ziel der Einflussnahme auf die Qualität des Angebotes in Liestal kommen lediglich vom Stadtrat anerkannte Einrichtungen (z.B. die Volkshochschule beider Basel) in den Genuss dieser Sonderleistungen.

Zu § 28 Zuständigkeit der Schulleitung

Die Bestimmung betont die Zuständigkeit der Schulleitung auch für die Zusatzangebote wie Mittagstisch, Aufgabenhort, Logopädischer Dienst und die Integrationsklassen gemäss § 4 Bildungsreglement.

Zu § 29 Aufgaben und Kompetenzen

Absatz 2: Diese Bestimmung begründet eine subsidiäre Entscheidungszuständigkeit der Schulleitung in allen schulischen Belangen, was im Interesse der Rechtssicherheit notwendig ist. Die Entscheidungskompetenzen anderer schulischer Organe wie des Lehrkörpers, des Schulrates oder des Konventes werden hievon nicht berührt.

Zu § 30 Klassenbildung

Gemäss Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule ist das Einzugsgebiet für die Zuordnung der Kinder auf die verschiedenen Kindergarten- und Schulstandorte in der Regel identisch mit dem Wohnquartier der Kinder. Hingegen gilt für die Bildung von Kleinklassen das ganze Gemeindegebiet als Einzugsgebiet. Die Bestimmung des § 30 Absatz 1 hat zum Ziel, die kantonale Regelung insofern zu konkretisieren, dass als Kriterien für den Klassenbildungsentscheid insbesondere die Ausgewogenheit und die Zumutbarkeit des Schulwegs beigezogen werden. Diese Kriterien entsprechen den Massstäben der aktuellen Rechtsprechung des Kantonsgerichts in derartigen Streitfällen.

§ 32 Aufhebung bisherigen Rechts

Die aktuellen Reglemente für die Kindergärten der Stadt Liestal und über die Jugendmusikschule entsprechen teilweise nicht mehr dem übergeordneten Recht und enthalten Bestimmungen, die den Normen im neuen Bildungsreglement widersprechen, weshalb sie aufzuheben sind.

3. Termin

Einwohnerratssitzung:	31.03.2004	Überweisung an GOR
Einwohnerratssitzung:	23.06.2004	Genehmigung Bildungsreglement
Inkrafttreten Reglement:	01.08.2004	

4. Beilage / Anhang

- Entwurf/Fassung des Bildungsreglementes vom 11.03.2004



Stadt Liestal

**Entwurf
11.3.04**

BILDUNGSREGLEMENT

vom 2004

in Kraft ab 2004

Der Einwohnerrat der Stadt Liestal, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt in Ausführung der kantonalen Bildungsgesetzgebung das Bildungswesen der Stadt Liestal.

² Es regelt insbesondere:

- a. das Bildungsangebot;
- b. die Unterrichtszeiten an Kindergarten und Primarschule;
- c. die Durchführung der Speziellen Förderung;
- d. die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten;
- e. den Mittagstisch und den Aufgabenhort;
- f. die Erwachsenenbildung;
- g. die Schulorganisation.

§ 2 Bildungsangebot

Die Stadt Liestal führt folgendes Bildungsangebot:

- a. Kindergarten;
- b. Primarschule;
- c. Spezielle Förderung im Kindergarten und in der Primarschule;
- d. Musikschule;
- e. Erwachsenenbildung.

§ 3 Schulformen

¹ Das Bildungsangebot wird in der Regel an Schulen der Stadt Liestal vermittelt.

² Die Spezielle Förderung wird teilweise in Form einer interkommunalen Kreisschule geführt.

³ Die Musikschule wird als interkommunaler Zweckverband geführt.

§ 4 Zusatzangebote

Die Stadt Liestal führt folgende Zusatzangebote:

- a. Mittagstisch: Betreuung und Verpflegung ausserhalb des Unterrichts;
- b. Aufgabenhort: Unterstützung beim Erledigen der Hausaufgaben;
- c. Logopädischer Dienst: Förderung der Sprachentwicklung und Kommunikation bei Kindern im Vorkindergartenalter gemäss § 44 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 Bildungsgesetz;
- d. Integrationsklassen an der Primarschule gemäss § 46 der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule vom 13. Mai 2003.

§ 5 Evaluation

Die Methoden der internen Evaluation richten sich nach fachlich anerkannten Kriterien.

B. Kindergarten

§ 6 Ziel (§ 21 Bildungsgesetz)

¹ Der Kindergarten hilft den Kindern, Teil einer grösseren Lern- und Sozialgruppe zu werden.

² Er bereitet sie auf den Eintritt in die Primarschule vor.

§ 7 Unterrichtszeiten

¹ Der Unterricht im Kindergarten findet von Montag bis Freitag in Blöcken zu je vier Lektionen am Vormittag sowie an einem bis höchstens drei Nachmittagen zu höchstens zwei Lektionen statt.

² Ansonsten gelten die kantonalen Bestimmungen.

C. Primarschule

§ 8 Ziel (§ 24 Bildungsgesetz)

¹ Die Primarschule fördert die Persönlichkeitsentwicklung und die Selbständigkeit ihrer Schülerinnen und Schüler.

² Sie vermittelt den Schülerinnen und Schülern eine schulische Grundausbildung und bereitet sie auf den Besuch der Sekundarschule vor.

§ 9 Unterrichtszeiten

¹ Der Unterricht in der Primarschule findet von Montag bis Freitag in Blöcken zu je vier Lektionen am Vormittag sowie für die 1. - 3. Klassen an zwei und für die 4. und 5. Klasse an drei Nachmittagen zu höchstens drei Lektionen statt

² Ansonsten gelten die kantonalen Bestimmungen

D. Spezielle Förderung

§ 10 Ziel (§ 43 Bildungsgesetz)

Die Spezielle Förderung hilft Schülerinnen und Schülern mit einer speziellen Begabung, einer Lernbeeinträchtigung oder einem Lernrückstand, ihre Fähigkeiten soweit als möglich innerhalb der öffentlichen Schulen zu entwickeln.

§ 11 Spezielle Förderung im Kindergarten

Die Spezielle Förderung erfolgt

- a. für Kindergartenkinder mit speziellen schulischen oder sozialen Lernbedürfnissen gemäss § 44 Absatz 1 Buchstabe b Bildungsgesetz durch den vorschulheilpädagogischen Dienst;
- b. für Kindergartenkinder mit besonderen Bedürfnissen in der Sprachentwicklung und in der Kommunikation gemäss § 44 Absatz 1 Buchstaben c Bildungsgesetz durch den Logopädischen Dienst;
- c. für Kindergartenkinder mit einer besonderen kognitiven, musischen oder sportlichen Leistungsfähigkeit § 44 Absatz 1 Buchstaben d Bildungsgesetz im Rahmen des ordentlichen Unterrichtes;
- d. für fremdsprachige Kindergartenkinder durch Kurse oder Intensivkurse in Deutsch als Zweitsprache gemäss § 44 Absatz 1 Buchstabe e Bildungsgesetz sowie gemäss den §§ 44 und 45 der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule vom 13. Mai 2003.

§ 12 Spezielle Förderung in der Primarschule

¹ Die Spezielle Förderung

- a. gemäss § 44 Absatz 1 Buchstabe b Bildungsgesetz (spezielle schulische und soziale Lernbedürfnisse) kann durch die integrative Schulungsform erfolgen;
- b. erfolgt für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich gemäss § 44 Absatz 1 Buchstabe c Bildungsgesetz in Fördergruppen;
- c. erfolgt für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen in der Sprachentwicklung und Kommunikation gemäss § 44 Absatz 1 Buchstabe c Bildungsgesetz durch den Logopädischen Dienst;
- d. erfolgt für Schülerinnen und Schüler mit einer besonderen kognitiven, musischen oder sportlichen Leistungsfähigkeit in der Regel im Rahmen des ordentlichen Unterrichtes;
- e. erfolgt für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler durch Kurse in Deutsch als Zweitsprache gemäss § 44 Absatz 1 Buchstabe e Bildungsgesetz sowie § 44 der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule.

² Die Schulleitung entscheidet über die Einführung der integrativen Schulungsform gemäss Absatz 1 Buchstabe a sowie über Ausnahmen gemäss Absatz 1 Buchstabe d.

§ 13 Kreisschule für die Spezielle Förderung in der Primarschule

¹ Die Stadt Liestal führt die Spezielle Förderung im Bereich der Einführungsklassen und der Kleinklassen gemäss § 44 Absatz 1 Buchstaben a und b Bildungsgesetz sowie des damit zusammenhängenden Deutschunterrichts als Zweitsprache gemäss § 44 Absatz 1 Buchstaben e Bildungsgesetz zusammen mit benachbarten Gemeinden in Form der Kreisschule für die Spezielle Förderung in der Primarschule durch.

² Die Einzelheiten richten sich nach dem Vertrag unter den beteiligten Gemeinden.

§ 14 Unterrichtszeiten

Der Unterricht in der Kreisschule für die Spezielle Förderung in der Primarschule findet von Montag bis Freitag in Blöcken zu je vier Lektionen am Vormittag und an zwei (1.-3. Klasse) bzw. drei (4. und 5. Klasse) Nachmittagen zu höchstens drei Lektionen statt.

E. Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten

I. Kindergarten und Primarschule

§ 15 Schulische Veranstaltungen ausserhalb des Unterrichtes

¹ Die Lehrerinnen und Lehrer des Kindergartens und der Primarschule können bei den Erziehungsberechtigten Beiträge an die Kosten für bewilligte schulische Veranstaltungen ausserhalb des Unterrichtes erheben.

² Als Kosten schulischer Veranstaltungen gelten insbesondere diejenigen für Eintritte, Verpflegung, Reise und Übernachtung.

³ Als Veranstaltungen ausserhalb des Unterrichtes gelten insbesondere:

- a. Führungen;
- b. der Umsetzung des Lehrplanes dienende Anlässe und Projekte;
- c. Exkursionen;
- d. Schulreisen;
- e. Schullager.

§ 16 Höhe des Kostenbeitrags

Der Stadtrat regelt in der Verordnung:

- a. die pro Veranstaltungsart maximal zulässigen Kosten;
- b. die Höhe, die ein einzelner Kostenbeitrag nicht übersteigen darf;
- c. die Höhe, die die Summe aller einzelnen Kostenbeiträge während eines Schuljahres nicht übersteigen darf.

§ 17 Härtefälle

Die Schulleitung kann in Härtefällen den Kostenbeitrag herabsetzen oder erlassen.

II. Sekundarstufe I

§ 18 Beiträge an die Kostenbeiträge für schulische Veranstaltungen der Sekundarschulen I

¹ Die Stadt Liestal leistet ihren Einwohnerinnen und Einwohnern Beiträge an deren Kostenbeiträge, die sie als Erziehungsberechtigte für bewilligte, schulische Veranstaltungen ausserhalb des Unterrichtes an die Sekundarschule I leisten müssen.

² Der Stadtrat regelt in der Verordnung

- a. die nach Veranstaltungsart abgestuften Höhen der Beiträge;
- b. die Höhe der Beiträge, die pro Schuljahr höchstens geleistet wird.

F. Betreuung ausserhalb des Unterrichtes

§ 19 Mittagstisch

¹ Die Stadt Liestal führt für die Betreuung und Verpflegung ausserhalb des Unterrichts einen Mittagstisch.

² Der Mittagstisch steht den Schülerinnen und Schülern des Kindergartens und der Primarschule sowie den Liestaler Schülerinnen und Schülern der Kreisschule für die Spezielle Förderung in der Primarschule offen.

§ 20 Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten entrichten für die Inanspruchnahme des Mittagstisches einen Kostenbeitrag. Dieser hat die Kosten der Mahlzeiten zu decken.

§ 21 Aufgabenhort

¹ Die Stadt Liestal führt für die Unterstützung beim Erledigen der Hausaufgaben einen Aufgabenhort.

² Der Aufgabenhort steht den Schülerinnen und Schülern der Primarschule sowie den Liestaler Schülerinnen und Schülern der Kreisschule für die Spezielle Förderung in der Primarschule offen. Seine Benützung ist kostenlos.

G. Musikschule

§ 22 Ziel (§ 50 Bildungsgesetz)

Die Musikschule vermittelt den Schülerinnen und Schülern eine musikalische Ausbildung und hilft ihnen, eine ganzheitliche Persönlichkeit und ein kulturelles Bewusstsein zu entwickeln.

§ 23 Organisation und Schulort

¹ Die Stadt Liestal führt die Musikschule in Form eines interkommunalen Zweckverbandes.

² Die Statuten des Zweckverbandes regeln die Einzelheiten.

³ Die Musikschule hat ihren Standort in Liestal.

§ 24 Unterrichtsangebot

Der Zweckverband bestimmt das Unterrichtsangebot auf Antrag des Musikschulrates.

§ 25 Kostenbeteiligung

¹ Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler haben Kostenbeiträge zu entrichten.

² Die Statuten des Zweckverbandes bestimmen die Einzelheiten.

H. Erwachsenenbildung

§ 26 Ziel (§ 54 Bildungsgesetz)

Die Erwachsenenbildung fördert das lebenslange Lernen und hilft, persönliche und berufliche Veränderungsprozesse zu gestalten.

§ 27 Einrichtungen

¹ Die Stadt Liestal vermittelt den von ihr anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung Lehrkräfte der städtischen Schulen als Dozentinnen und Dozenten.

² Sie stellt den Einrichtungen gemäss Absatz 1 unentgeltlich Schulraum für die Durchführung von Kursen zur Verfügung, sofern Lehrkräfte der städtischen Schulen als Dozentinnen und Dozenten eingesetzt sind.

³ Der Stadtrat ist zuständig für die Anerkennung der Einrichtungen gemäss Absatz 1.

I. Schulorganisation

I. Schulleitung

§ 28 Zuständigkeit der Schulleitung

¹ Die Schulleitung ist zuständig für den Kindergarten und seine Spezielle Förderung, für die Primarschule und ihre Spezielle Förderung, für die Kreisschule für die Spezielle Förderung in der Primarschule sowie für die Zusatzangebote.

² Der Stadtrat legt die Zahl der Schulleitungsmitglieder fest.

³ Die Erwachsenenbildung untersteht der Leitung des Bereiches Bildung.

§ 29 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach dem Bildungsgesetz und nach der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule.

² Die Schulleitung ist für alle Entscheide und Verfügungen zuständig, die nicht durch die kantonale oder kommunale Bildungsgesetzgebung einem anderen Organ zugeordnet sind.

§ 30 Klassenbildung

¹ Die Schulleitung kann zur Erreichung einer ausgewogenen Klassenbildung sowie eines zumutbaren Schulwegs von der Regel der Quartierzugehörigkeit abweichen.

² Sie verfügt erstinstanzlich die Zuteilung der Kinder in die verschiedenen Kindergärten, Schulhäuser und Klassen.

II. Schulräte

§ 31 Kindergarten- und Primarschulrat

¹ Es bestehen folgende Schulräte:

- a) Schulrat für den Kindergarten und die Primarschule;
- b) Kreisschulrat für die Spezielle Förderung in der Primarschule;
- c) Musikschulrat.

² Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach § 82 des Bildungsgesetzes, Zusammensetzung und Wahl nach der Gemeindeordnung.

K. Schlussbestimmungen

§ 32 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a. das Reglement vom 22. August 1984 für die Kindergärten der Stadt Liestal,
- b. das Reglement vom 28. Oktober 1968 über die Jugendmusikschule.

§ 33 Inkrafttreten

Das Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion in Kraft.

